

bez. der angefangene Monat aber für voll angenommen.

Gasthalter und Untervermieter haben bei 5 Mk. Strafe die bei ihnen wohnenden Fremden, sobald dieselben Hunde halten oder anschaffen, von vorstehenden Bestimmungen in Kenntniß zu setzen.

§ 10. Besitzer von solchen Hündinnen, welche geworfen haben, sind verpflichtet, dies und die Rasse, die Zahl und das Geschlecht der geworfenen Hunde bei 5 Mk. Strafe binnen 14 Tagen bei der Hundesteuer-Einnahme anzuzeigen, auch, soweit die jungen Hunde hier bleiben sollen, für jeden derselben eine Controlmarke zu lösen.

§ 11. Die Steuer- und Controlmarken müssen am Halsbande des Hundes sichtbar befestigt sein. Hunde, welche außerhalb der Häuser, Gehöfte und sonstiger geschlossener Räume ohne gültige Steuer- oder Controlmarken am Halsbande getroffen werden, sind vom Cavaller wegzufangen und die Besitzer sind um 3 Mk. zu bestrafen.

Binnen 3 Tagen können die eingefangenen Hunde gegen Nachweis der Bezahlung der Strafe und event. Lösung der Steuer- bez. der Controlmarke, sowie von 50 Pfg. Fanggebühr und 1 Mk. Futtergeld für jeden Tag ausgelöst werden, nach Ablauf dieser Frist aber sind dieselben zu tödten.

Dieselben Vorschriften leiden auch auf solche Hunde Anwendung, bezüglich welcher die Anmeldefrist noch nicht abgelaufen ist.

§ 12. Im Falle unverschuldeten Verlustes einer Steuer- oder Controlmarke wird gegen Einlegung von 1 Mk. 50 Pfg. eine andere Steuer- oder gegen — Mk. 25 Pfg. eine andere Controlmarke ausgehändigt.

Dieselben sind jedoch gegen Wiedererstattung des dafür bezahlten Betrages zurückzugeben, wenn die verlorenen sich wieder finden.

§ 13. Die Pflicht zur Lösung einer Steuer- oder Controlmarke ist begründet, sobald überhaupt ein Hund gehalten wird. Ob derselbe Eigenthum der Person ist, welche ihn bei sich hat oder nicht, ist belanglos und etwaige besondere Umstände, welche den Besitz des Hundes herbeigeführt haben, können nicht von dieser Pflicht befreien.

Daher sind Hunde, welche zugelaufen sind, welche Jemand auf Probe oder in Pflege hat, welche man nicht dauernd zu behalten beabsichtigt, sowie diejenigen, mit denen Handel getrieben wird u. s. w., keineswegs steuer- bez. controlfrei (sfr. § 3).

Ebenjowenig befreit die Abschaffung oder der Verlust eines eingezeichneten oder im Laufe des Steuerjahres angeschafften Hundes, für welchen die Steuer oder der Betrag der Controlmarke noch rückständig ist, von der Pflicht zu deren Entrichtung.

Leipzig, den 30. December 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Koch.

Wir bringen hiermit die betreffs der Benutzung der öffentlichen Eisbahnen am Schleußiger Wege, am Frankfurter Thore in Leipzig, sowie an der Reitzenhainer Straße in Leipzig-Thonberg geltenden Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß:

1) Die Bahnen sind errichtet für Kinder unbemittelter Eltern und dürfen nur von Kindern im schulpflichtigen Alter zum Schlittschuhlaufen benutzt werden.

2) Erwachsenen ist das Betreten derselben nur zu dem Zwecke gestattet, ihren Kindern das Schlittschuhlaufen zu lehren.

3) Die Bahnen dürfen nur zur Tageszeit benutzt werden, mit einbrechender Dunkelheit sind dieselben auf das vom Aufseher gegebene Zeichen sofort von allen Schlittschuhfahrern zu verlassen.

4) Für die Bahn am Schleußiger Wege ist Herr Fischermeister Meißner, für diejenige am Frankfurter Thor Herr Brunnenbauer Schröder und für diejenige an der Reitzenhainer Straße Herr Fischer Raue mit der Aufsichtsführung beauftragt worden. Den Anordnungen derselben ist unweigerlich Folge zu leisten.

Leipzig, den 30. December 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Morche.

An Stelle des mit Schluß vorigen Jahres aus unserm Collegium ausgeschiedenen Herrn Dr. Carl Emil Willmar Schwabe ist

Herr Apotheker Hans Benno Eduard Kohlmann als unbesoldeter Stadtrath heute verpflichtet worden und hat ferner die Wiederverpflichtung der Herren Buchhändler Alfons Friedrich Dürr, Kaufmann O. Heinrich Meißner, Kaufmann Gustav August Wilhelm Ramdohr und Kaufmann Ludwig Heinrich Dodel als unbesoldete Stadträthe stattgefunden.

Leipzig, den 2. Januar 1896.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi.

### Bekanntmachung,

die Baugerüste betreffend.

Im Interesse der öffentlichen Verkehrssicherheit und zur Verhütung von Gefährdungen der Bauarbeiter sehen wir uns veranlaßt, folgende Bestimmungen vorzuschreiben:

A. Allgemeine Vorschriften für Aufstellung von Bau- und Abputzgerüsten.

1) Als zulässige Gerüste gelten bei Neu- und größeren Umbauten abgebundene, und solche mit eingegrabenen Stämmen und beigefügten Stempeln.

2) Die Aufstellung von fahrenden Winderichtungen ist in der Regel nur auf abgebundenen Gerüsten oder Gerüsttheilen zulässig.

3) Bei leichteren Reparaturen und zum Abputzen oder Abfärben sind stehende oder Stammgerüste mit Knaggen, Leitergerüste und fliegende Gerüste zulässig, und sollen zu derartigen Arbeiten in der Regel nur Vorrichtungen, welche den öffentlichen Verkehrsraum nicht beschränken, zugelassen werden. Bei Rüstungen bis zu 5 m Höhe sind Bockgerüste zulässig.

4) Sollen Gerüste über einem öffentlichen Verkehrsraum in der Art angebracht werden, daß unter denselben die Benutzung des Verkehrsraumes durch das Publicum frei bleibt, so muß in einer Höhe von mindestens 3 m vom Boden ein Schuttdach zur Verhinderung des Herabfallens von Materialien, Schutt und Flüssigkeiten angebracht oder die unterste Gerüstlage entsprechend eingerichtet